

7. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 1991

vom:

Der Rat der Stadt hat am aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 1991 erhält folgende Neufassung:

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Soweit es in übrigen Regelungen der Geschäftsordnung auf die Anzahl der Stadtverordneten ankommt, so ist jeweils die gesetzliche Anzahl der Stadtverordneten gemeint, soweit aus höherrangigem Recht sich nicht etwas anderes ergibt.

(2) Der Rat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über diese Angelegenheit erneut einberufen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stadtverordneten beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.